

# RS Vwgh 2000/2/16 96/01/0595

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

AVG §3;

SPG 1991 §14;

SPG 1991 §76;

## Rechtssatz

§ 14 SPG 1991 überantwortet die Ausübung der Sicherheitspolizei den Sicherheitsbehörden innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches (die gesonderten Zuständigkeitsbestimmungen für die erkennungsdienstliche Behandlung in § 76 SPG 1991 enthalten für die amtswegige Vornahme dieser Maßnahme keine Regelung). Daraus, dass die Zuordnung eines konkreten Vorfalles zu einem bestimmten Gebiet nicht geregelt wird, folgt, dass dann, wenn die Sicherheitsbehörden ein sicherheitspolizeiliches Verfahren, welches bescheidmäßig abzuschließen ist, durchführen, für die örtliche Zuständigkeit die subsidiär heranzuziehenden Bestimmungen des § 3 AVG Platz greifen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996010595.X01

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)